



Statuten

I. Grundlagen

Art. 1
Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Verband Kindergarten Zürich“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Dessen Name wird mit VKZ abgekürzt. Der Verein ist als Mitgliederorganisation dem Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) und damit auch dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) angeschlossen. Die selbständige Rechtspersönlichkeit des VKZ wird durch die Verbindung zum ZLV und LCH nicht tangiert.

Der VKZ hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Co-Präsidentin/des Co-Präsidenten.

Der VKZ setzt sich als Verband auf verschiedenen Ebenen für die Anliegen der Kindergartenstufe und deren Lehrpersonen ein. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verband bezweckt die Erhaltung und Förderung einer zeitgemässen, auf pädagogischen Grundsätzen basierenden und qualitativ starken Kindergartenstufe. Diese ist auf die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Umwelt abgestimmt.

Dazu

- setzt er sich mit pädagogischen und gewerkschaftlichen Fragen auseinander
- ist er mit allen wichtigen Bildungsinstitutionen vernetzt
- bringt er sich in verschiedenen Arbeitsgruppen ein und steht für Qualität und ausreichend Ressourcen im Sinne einer zeitgemässen Weiterentwicklung der Kindergartenstufe und deren zyklischer Einbettung im Schulsystem ein.

Art. 2
Verbandsziele

Der VKZ legt seine Ziele in einer Verbandspolitik fest.

Art. 3
Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind im Schuldienst stehende Personen, die die Schuljahre 1 und 2 (Kindergartenstufe) unterrichten.

Art. 5
Passivmitglieder

Zu den Passivmitgliedern zählen pensionierte Lehrpersonen, ehemalige Lehrpersonen, Studierende und Stellenlose sowie Personen, welche der Schule nahestehen. Aktivmitglieder, die nicht mehr als Lehrperson Kindergarten arbeiten, können eine Umteilung zu den Passivmitgliedern beantragen.



Statuten

- Art. 6
Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder des VKZ werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind den Aktivmitgliedern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt, werden jedoch von der Beitragspflicht gegenüber dem VKZ befreit.
- Art. 7
Aufnahme
- Der Vorstand des VKZ beschliesst über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern aufgrund eines schriftlichen Anmeldeformulars. Bei Eintritt im Laufe des Verbandsjahrs wird der Jahresbeitrag pro Rata verrechnet.
- Art. 8
Mitgliedschaft ZLV und LCH
- Mit der Mitgliedschaft im VKZ ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im ZLV und im LCH verbunden.
- Art. 9
Mitgliederbeiträge
- Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Statuten und Reglementen des ZLV. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung festgelegten finanziellen Beiträge an den VKZ, den ZLV und den LCH zu leisten.
- Art. 10
Inkasso
- Das Inkasso der Mitgliederbeiträge übernimmt der ZLV. Dieser leitet die VKZ-Beiträge an den VKZ weiter. Am Ende des Verbandsjahrs werden die Beiträge mit einer detaillierten Abrechnung belegt.
- Art. 11
Aus- und Übertritte
- Austritte und Übertritte in andere Mitgliederkategorien können nur auf Ende des Verbandsjahrs erfolgen. Sie sind bis spätestens 3 Monate vor dem Aus- resp. Übertritt schriftlich einzureichen.
- Art. 12
Ausschluss
- Ein Mitglied, das dem Ansehen des VKZ oder dem Beruf der Lehrperson Kindergarten schadet oder die Verbandsbeschlüsse oder die Statuten nicht achtet, kann vom Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss über den Austritt ist endgültig.
- Art. 13
Stimm- und Wahlrecht
- Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- III. Organe des VKZ**
- Art. 14
Organe des VKZ
- Die Organe des VKZ sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Revisionsstelle
- Art. 15
Amts-dauer
- Die Mitglieder des Vorstands, das Präsidium, die Delegierten sowie die Revisionsstelle werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

III.I

Mitgliederversammlung

- Art. 16
Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- Art. 17
Ausserordentlich
- Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder um Behandlung von Mitgliederbeiträgen an ordentlichen Versammlungen sind dem Präsidium mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 18
Einladung
- Die schriftliche Einladung mit den Traktanden ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern per Email zuzustellen. Die Jahresrechnung, das Budget, die Wahlvorschläge sowie der Jahresbericht und allfällige Anträge sind auf der Homepage aufgeschaltet.
- Art. 19
Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl der Stimmenzähler/innen
 3. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitglieder-versammlung
 4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 5. Genehmigung der Jahresrechnung
 6. Erteilung der Decharge an die verantwortlichen Organe
 7. Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
 8. Festlegung der Jahresbeiträge
 9. Wahl des Verbandspräsidiums, der übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, sowie Wahl der Delegierten für den ZLV
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 11. Genehmigung von Statutenänderungen
 12. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.
 13. Auflösung des Vereins
- Art. 20
Beschlussfassung
- Jede statutengemäss eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Für die Änderung der Statuten sowie für eine Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen nötig.
Alle übrigen Geschäfte werden mit dem einfachen Mehr entschieden.

III.II

Vorstand

- Art. 21
Vorstand
- Der ordentliche Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidium und maximal weiteren 6 Mitgliedern. Das Verbandspräsidium besteht entweder aus der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder aus einem Co-Präsidium. Das Verbandspräsidium leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 22
Erweiterter Vorstand
- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ordentlichen Vorstand und allen Mitgliedern, die als Delegierte für den VKZ in schweizerischen oder kantonalen Gremien wirken.
- Art. 23
Ressorts
- Der Vorstand organisiert sich in Ressorts, die jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Die Ressortleitungen sollen weitgehend selbständig handeln können. Sie orientieren den Vorstand regelmässig über die laufenden Geschäfte und deren Erledigung.
- Art. 24
Vorstandssitzungen
- Die Sitzungen des ordentlichen Vorstands finden auf Einladung des Präsidiums statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Bei den Vorstandssitzungen gilt das Kollegialitätsprinzip. Die Sitzungen und deren Protokolle sind vertraulich.
- Sitzungen des erweiterten Vorstands finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie dienen der gegenseitigen Information und der Weiterentwicklung der Verbandspolitik.
- Art. 25
Unterschrift
- Der Vorstand regelt die Unterschriften für den VKZ in einem besonderen Vorstandsbeschluss jeweils zu Beginn des Verbandsjahrs.
- Dokumente und Verträge, die über die täglichen Geschäfte des Verbands hinausgehen, müssen die Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitglieds tragen.
- Art. 26
Geschäfte des Vorstands
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er entscheidet über alle Geschäfte, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere:
1. Leitung des Verbands und dessen Vertretung nach aussen im Rahmen der Statuten des ZLV
 2. Kontrolle und Weiterentwicklung der Verbandspolitik
 3. Festsetzung und Kontrolle der strategischen und operationellen Verbandsziele
 4. Festlegung und Führung einer angemessenen Sekretariatsstruktur
 5. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen
 6. Überwachung und Ausführung der Beschlüsse der

- Mitglieder-versammlungen
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 8. Festsetzung der Sitzungsgelder, Honorare und Spesenentschädigungen aller Organe und Beauftragten des Verbands
 9. Veröffentlichung von Verbandsmitteilungen über die Publikationsorgane des ZLV.

III.III

Präsidium

Art. 27
Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich entweder aus dem/der Präsident/in und dem/der Vizepräsident/in oder aus zwei Co-Präsident/innen zusammen.

Art. 28
Aufgaben

Das Präsidium dient der Geschäftsführung zwischen den Vorstandssitzungen und ermöglicht eine rasche und aktive Verbandsführung. Das Präsidium kann innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien frei entscheiden.

III.IV

Revisionsstelle

Art. 29
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/innen und ein bis zwei Ersatzrevisor/innen. An deren Stelle kann die Mitgliederversammlung auch eine Treuhandgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Verbands und berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

III.V

Delegationen des Verbands

Art. 30
Wahl der Delegierten

Die Delegierten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 31
Stimmausübung

Die Delegierten richten sich im Grundsatz nach der Verbandspolitik und den Empfehlungen des Vorstands. Sie unterliegen jedoch keinem Stimmzwang, sondern sind frei, die Stimme nach ihrem Ermessen abzugeben.

Art. 32
Informationspflicht

Die Delegierten sind verpflichtet, dem Vorstand wichtige Informationen über Anlässe, an denen sie als Delegierte des VKZ teilnehmen, zukommen zu lassen.

III.VI

Arbeitsgruppen

Art. 33
Wahl und Aufgabe

Der Vorstand kann temporäre oder ständige Arbeitsgruppen für die Behandlung von besonderen Themenkreisen einsetzen. Der Vorstand bestimmt deren Pflichtenheft und Leitung. Im Übrigen organisieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

Das Budget der Arbeitsgruppen wird vom Vorstand zugewiesen und die Finanzen werden in der Kasse des VKZ geführt.

Art. 34
Rechenschaftspflicht

Die Leitpersonen der Arbeitsgruppen sind der zuständigen Ressortleitung im Vorstand rechenschaftspflichtig, insbesondere müssen sie zuhanden des Jahresberichts über die Ziele und deren Erfüllung Bericht erstatten.

IV. Finanzen

Art. 35

Der VKZ bestreitet seine finanziellen Aufwendungen aus den Mitgliederbeiträgen und dem allfälligen Ertrag seiner Aktivitäten. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 36

Das Präsidium und der Vorstand werden für ihre Amtstätigkeit entschädigt. Die Kompetenz für das Entschädigungsreglement liegt beim Vorstand. Die Kosten übernimmt der VKZ.

Art. 37

Über nicht budgetierte Ausgaben kann der Vorstand bis zu einem Gesamtbetrag von 10% des genehmigten Jahresbudgets beschliessen.

Art. 38

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des Kantonalvorstandes über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39
Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen geändert werden.

Art. 40
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Die Statuten des VKZ wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1993 erstmals genehmigt und traten rückwirkend auf den 1. August 1993 in Kraft.

Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1996, am 30. September 1997, am 3. Oktober 2006, am 25. September 2014 sowie am 29. September 2016 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13. September 2023 genehmigt und traten rückwirkend auf 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. September 2016.